



Europas Naturerbe sichern - Bayern als Heimat bewahren

NATURA 2000



KURZINFORMATION

zur Umsetzung der FFH- und
der Vogelschutz- Richtlinie der
Europäischen Union



Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen



Was ist unter „NATURA 2000“ zu verstehen?

- „NATURA 2000“ heißt das zusammenhängende europäische ökologische Netz besonderer Schutzgebiete, das die Europäische Union (EU) einrichtet.
- Jeder EU-Mitgliedstaat, damit auch Bayern, ist verpflichtet, daran mitzuwirken.

Welche europäischen Rechtsgrundlagen hat Bayern dabei im einzelnen zu beachten?

- Die EU-Vogelschutz-Richtlinie vom 2. April 1979, deren Ziel es ist, alle wildlebenden Vogelarten und ihre Lebensräume in Europa langfristig zu schützen und zu erhalten.
- Die EU-FFH-Richtlinie (**F**auna, **F**lora, **H**abitat-Richtlinie) vom 21. Mai 1992, die darauf abzielt, EU-weit ca. 400 Tier- und rd. 360 Pflanzenarten sowie rd. 250 Lebensraumtypen zu schützen.

Was hat Bayern bei der Umsetzung dieser europarechtlichen Vorgaben konkret zu tun?

- Bayern muss – über die Bundesregierung – der EU-Kommission die Gebiete melden, die den fachlichen Vorgaben der Richtlinien entsprechen.
- Die in den vergangenen Jahren bereits gemeldeten 80 Gebiete, mit einer Ausnahme Naturschutzgebiete, reichen der EU-Kommission nicht aus.
- Um ihren inhaltlichen und zeitlichen Vorstellungen Nachdruck zu verleihen, hat die Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland bereits ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) eingeleitet.

Was geschieht, wenn FFH-würdige Gebiete der EU-Kommission nicht gemeldet werden?

- Die EU-Kommission ist über die Naturschutzsituation in den Mitgliedstaaten informiert und tut, wie das anhängige Verfahren und die Ankündigung von Förderbeschränkungen zeigen, alles, um die Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben zu erreichen.
- Unterliegt die Bundesrepublik im Verfahren vor dem EuGH, muss sie bei einer weiteren Verzögerung mit einer Zwangsgeldverpflichtung bis zu 1,5 Mio. DM pro Tag rechnen.
- Da in Deutschland nach nationalem Recht die Länder für die Meldung der Gebiete zuständig sind, wird der Bund das Zwangsgeld auf jene Länder umlegen, die unvollständig oder verspätet gemeldet haben.

Berücksichtigt die FFH-Richtlinie die Gesichtspunkte nachhaltiger Entwicklung?

- Fachliches Hauptziel der FFH-Richtlinie – bei der Vogelschutz-Richtlinie steht naturgemäß die Erhaltung wildlebender Vogelarten im Mittelpunkt – ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern.
- Ausdrücklich verlangt die Richtlinie aber auch, dass die auf sie gestützten Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen



Wie wird jetzt in Bayern verfahren?

- Die Gebiete, die aus naturschutzfachlicher Sicht für eine Meldung nach Brüssel in Betracht kommen, wurden in einer vorläufigen Gebietsliste zusammengefasst.
- Die Gebietsliste und die Gebietskarten sowie Informationsmaterial werden der Öffentlichkeit und insbesondere den Betroffenen zur Kenntnisnahme und Äußerung verfügbar gemacht.
- Dieses freiwillige Angebot zum Dialog ist mit der Zusicherung verbunden, jede Stellungnahme sorgfältig zu prüfen und im Rahmen des - allerdings eingeschränkten - Entscheidungsspielraums zu würdigen.

Was geschieht mit der endgültigen Gebietsliste dann weiter?

- Die EU-Kommission wird die Meldungen aus allen Mitgliedstaaten prüfen und daraus die endgültige Gebietsliste erstellen.
- Für die von der EU-Kommission als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und damit als „NATURA 2000“-Flächen bestimmten Gebiete hat Bayern dann innerhalb von 6 Jahren die jeweils im einzelnen erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen.
- Dabei muß dem Erhaltungsgebot sowie dem Verschlechterungsverbot Rechnung getragen werden.

Was ist unter dem Verschlechterungsverbot zu verstehen?

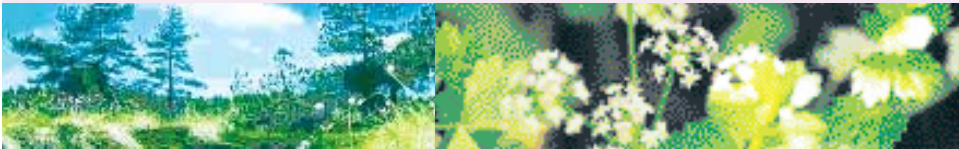
- Der gegenwärtige Zustand des Gebiets ist zu erhalten und darf sich nicht verschlechtern.
- Die bisherige landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder fischereiliche Nutzung bleibt weiterhin möglich.
- Soweit sich die Änderung einer Nutzung nicht erheblich nachteilig auf das Ziel auswirkt, den Lebensraum mit seinen charakteristischen Arten zu erhalten, ist sie auch künftig zulässig.



Frühe Adonislibelle

Welche Folgen leitet Bayern daraus ab?

- Keine Konsequenzen erscheinen bei Gebieten veranlasst, die
 - in ihrem jetzigen – meldewürdigen – Zustand unverändert erhalten werden,
 - im Staats-oder Komunaleigentum stehen,
 - als Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope rechtlich bereits abgesichert sind oder
 - aufgrund des Vertragsnaturschutzprogramms in einer der fachlichen Zielsetzung entsprechenden Form genutzt werden.



- Für Gebiete, die wegen möglicher Gefährdungen Erhaltungs- bzw. Schutzmaßnahmen erfordern, sollen etwa nötige Einschränkungen so gering wie möglich gehalten und nach Möglichkeit kooperative Lösungen angestrebt werden.
- Bei den in Betracht kommenden Maßnahmen (vertraglicher, planerischer oder administrativer Art) soll im Einzelfall stets die den betroffenen Eigentümer am wenigsten belastende Maßnahme ergriffen werden.

Ist in den „NATURA 2000“-Gebieten künftig jede Nutzungsänderung verboten?

- Auch der EU ist selbstverständlich klar, dass es in der vielfältigen Kulturlandschaft Europas immer wieder Veränderungen geben kann und muss.
- Der Richtlinie geht es darum, diese Entwicklung naturverträglich zu steuern.
- Sie hat dafür ein eigenes Instrument entwickelt, die Verträglichkeitsprüfung, der Pläne und Projekte zu unterziehen sind, die keinen Bestandsschutz genießen.



Wie funktioniert die Verträglichkeitsprüfung?

- Mit der Verträglichkeitsprüfung soll festgestellt werden, ob von dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der für jedes Gebiet eigens festgelegten Erhaltungsziele ausgehen.
- Geklärt wird außerdem, ob die für das Gebiet erforderlichen Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen behindert oder unmöglich gemacht werden.
- Die Prüfung wird im Rahmen ohnehin fälliger anderer Prüfungsschritte mit erledigt und erfordert damit in der Regel kein zusätzliches Verfahren.



Was geschieht, wenn die Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen als Folge eines Vorhabens ergibt?

- In diesem Fall ist das Vorhaben zunächst unzulässig.
- Es darf dennoch zugelassen und durchgeführt werden, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses - einschließlich solcher sozialer und/oder wirtschaftlicher Art - notwendig ist und wenn es keine zumutbaren Alternativen an anderer Stelle oder auf andere Weise gibt.
- Sofern ein Vorhaben aus diesen Gründen zugelassen wird, können Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden, die den Schutzzweck von „NATURA 2000“ insgesamt sichern.

Gibt es einen Ausgleich für Nutzungseinschränkungen in FFH-Gebieten?

- Für Kostenerhöhungen oder Gewinnminderungen aufgrund von Bewirtschaftungsbeschränkungen in FFH-Gebieten wird mit EU-Mitteln ein Ausgleich gezahlt.
- Schon jetzt werden Fördermittel aus dem LIFE-Programm der EU nur noch für Gebiete gewährt, die zum Netz „NATURA 2000“ gehören.
- Für naturschutzrechtlich bedingte Wirtschaftseinbußen besteht ein Entschädigungsanspruch nach Art. 36 a Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling





Impressum:

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU)
Rosenkavalierplatz 2 · 81925 München
Internet: <http://www.bayern.de/stmlu>
E-Mail: poststelle@stmlu.bayern.de

© StMLU, alle Rechte vorbehalten